

Die Schiedskommission kann Verpflichtungen einer Hausgemeinschaft, einer Brigade oder eines anderen Kollektivs oder einzelner Bürger zur Erziehung des Rechtsverletzers bestätigen.

Die Verpflichtung des Bürgers zur Wiedergutmachung des Schadens erfolgt im Einvernehmen mit dem Geschädigten.

33. Die Schiedskommission und der Geschädigte können beim Kreisgericht die Vollstreckbarkeit der Festlegung über die Wiedergutmachung des angerichteten Schadens beantragen. Die Zivilkammer entscheidet hierüber durch Beschluß. Sie hat zu prüfen, ob der Beschluß der Schiedskommission unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zustande gekommen und die Vollstreckung zulässig ist. Soweit erforderlich, können hierbei Mitglieder der Schiedskommission und die Beteiligten gehört werden.

Der Beschluß über die Versagung der Vollstreckbarkeit ist zu begründen.

34. Der beschuldigte Bürger und in Beleidigungssachen auch der Antragsteller haben das Recht, gegen die Entscheidung der Schiedskommission innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Beschlusses Einspruch beim zuständigen Kreisgericht einzulegen. Dieses hat den Einspruch zurückzuweisen, wenn der Sachverhalt geklärt und die Beteiligten ausreichend gehört wurden und die Beratung und Entscheidung gesetzlich und gerecht ist. Gibt das Gericht dem Einspruch statt, so hebt es die Entscheidung der Schiedskommission auf und gibt die Sache mit Hinweisen zur erneuten Beratung und endgültigen Entscheidung "an die Schiedskommission zurück.
35. Der Staatsanwalt kann innerhalb von 6 Monaten nach der Entscheidung der Schiedskommission Anklage beim Gericht erheben, wenn sich nachträglich Umstände herausstellen, aus denen hervorgeht, daß die Straftat nicht geringfügig ist. Die Schiedskommission ist dazu zu hören.

Der Kreisstaatsanwalt kann weiter wegen der im Beschluß der Schiedskommission enthaltenen Verpflichtung über die Wiedergutmachung des Schadens innerhalb von 3 Monaten Einspruch beim Kreisgericht einlegen. Gibt das Kreisgericht dem Einspruch statt, so hat es die Sache mit entsprechenden Hinweisen der Schiedskommission zur erneuten Beratung zurückzugeben.

36. Erscheint der Bürger trotz zweimaliger Einladung unbegründet nicht zur Beratung der Schiedskommission, so ist die Sache innerhalb 1 Woche an die übergebende Stelle zur weiteren Bearbeitung zurückzusenden.

Erscheint in einer Beleidigungssache der Antragsgegner trotz zweimaliger Einladung unbegründet nicht, so ist die Sache der Volkspolizei zur Entscheidung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zu übergeben. Der Antrag des Beleidigten an die Schiedskommission gilt in diesem Fall als Antrag auf Strafverfolgung. Er kann auch nach

Abgabe der Sache an die Volkspolizei noch zurückgenommen werden.

Erscheint in einer Beleidigungssache der Antragsteller unentschuldigtd nicht, gilt sein Antrag als zurückgenommen.

B. Beratung zur gütlichen Beilegung kleinerer zivilrechtlicher und anderer Streitigkeiten

37. Die Schiedskommission soll in ihrer Beratung über kleinere zivilrechtliche und andere Streitigkeiten gemeinsam mit den Beteiligten und erforderlichenfalls unter Einbeziehung von Hausgemeinschaften, Mitarbeitern der Wohnungsverwaltungen, Vertretern von Brigaden oder der Ausschüsse der Nationalen Front und weiteren Bürgern alle Umstände und Ursachen des aufgetretenen Konflikts sorgfältig klären. Sie soll dabei die Beteiligten überzeugen, ihre Beziehungen auf der Grundlage der sozialistischen Gesetzlichkeit und der gegenseitigen kameradschaftlichen Unterstützung und Hilfe zu gestalten, die Ursachen der Streitigkeit selbst zu beseitigen und so den aufgetretenen Streit gütlich beizulegen.

33. Die Schiedskommission berät auf Antrag eines Bürgers oder mehrerer Bürger zur gütlichen Beilegung vor

— kleineren zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen Bürgern wegen Geldforderungen bis zur Höhe von etwa 500 MDN,

— Streitigkeiten wegen der Erfüllung rechtsverbindlich festgelegter Unterhaltspflichten,

— anderen Streitigkeiten zwischen Bürgern mit einfachem Sachverhalt, die im alltäglichen Leben der Bürger aus Verletzungen ihrer Rechte und Pflichten insbesondere im Zusammenleben in der Haus- und Wohngemeinschaft entstehen.

Bei Streitigkeiten, die sich im Zusammenleben der Bürger in den Haus- und Wohngemeinschaften ergeben, können Anträge auf Beratung vor der Schiedskommission auch von der Hausgemeinschaftsleitung gestellt werden.

39. Die Schiedskommission berät auch auf Antrag eines Mitgliedes, des Vorstandes oder des Vorsitzenden einer Produktionsgenossenschaft zur gütlichen Beilegung über Streitfälle einfacher Art zwischen Genossenschaftsmitgliedern untereinander oder mit der Produktionsgenossenschaft, soweit nicht hierfür Organe der Produktionsgenossenschaft selbst ausschließlich zuständig sind.

40. Die Schiedskommission bestätigt durch Beschluß die von den Beteiligten im Ergebnis der Beratung erzielte Einigung, wenn diese der Gesetzlichkeit entspricht.

Die Schiedskommission hat darauf zu achten, daß bei der Einigung über Geldforderungen angemessene Zahlungsfristen festgelegt werden.